

früheren Stadium des Verfahrens die richtige, dem Gesetz entsprechende Entscheidung zu treffen und das Verfahren einzustellen oder die Eröffnung des Hauptverfahrens abzulehnen oder den Angeklagten freizusprechen.

In Ergänzung zu den von Mürbe/Schmidt¹¹ angeführten Beispielen sind insbesondere auch die Tatbestände der Fahrerflucht und der erfolglosen Anstiftung (§§ 139a und 49a des alten StGB) zu nennen. § 139a StGB (alt) enthielt in seiner Tendenz die Verpflichtung zur Selbstanzeige. Mit § 199 StGB (pflichtwidriges Verhalten nach einem Verkehrsunfall) wird nunmehr entsprechend den sozialistischen Moral- und Rechtsauffassungen die Strafbarkeit auf die Verletzung menschlicher Grundpflichten zur Hilfeleistung oder zur Beseitigung eines Gefahrenzustandes reduziert. Im Gegensatz zu § 49a StGB (alt) beschränkt nunmehr § 227 StGB die Strafbarkeit einer erfolglosen Anstiftung lediglich auf bestimmte, besonders gefährliche Verbrechen.

Mit der Regelung des § 151 StGB (sexueller Mißbrauch von Jugendlichen) wird die Strafbarkeit der von § 175 StGB (alt) erfaßten gleichgeschlechtlichen Handlungen, soweit sie sich auf Personen männlichen Geschlechts beziehen, auf Jugendliche beschränkt.

Nach § 170 StGB (Verletzung der Preisbestimmungen) ist im Gegensatz zu § 1 Preisstrafrechtverordnung nicht mehr strafbar, wer

- einen höheren als den zulässigen Preis zahlt,
- einen höheren als den zulässigen Preis fahrlässig fordert,
- ein Preisdelikt versucht.

Soweit die strafrechtliche Verantwortlichkeit nachträglich gemildert worden ist, sind folgende Fälle möglich:

1. Die Untergrenze der im neuen StGB angedrohten Strafe liegt unter der des alten Gesetzes. In diesem Falle ist das neue Gesetz anzuwenden. Ist allerdings dessen Obergrenze höher, darf die Obergrenze des alten Gesetzes nicht überschritten werden* 7. Hierunter fallen z. B.:

- der schwere Fall des Raubes nach § 128 StGB mit einer Strafuntergrenze von einem Jahr im Vergleich zu § 250 Abs. 1 StGB (alt) mit einer Mindeststrafe von fünf Jahren;
- landesverräterischer Treubruch nach § 99 StGB mit zwei Jahren als Strafuntergrenze gegenüber § 14 StEG, der eine dreijährige Mindeststrafe androhte;
- § 213 Abs. 1 StGB (ungesetzlicher Grenzübertritt), nach dem im Unterschied zu § 8 Paßgesetz der Ausspruch eines öffentlichen Tadels möglich ist;
- Staatsverleumdung gemäß § 220 StGB, wonach — anders als bei § 20 StEG — der Ausspruch eines öffentlichen Tadels oder die Verurteilung zu einer Geldstrafe als Hauptstrafe zulässig ist.

2. Die Untergrenze der im alten Gesetz angedrohten Strafe ist niedriger als die des neuen StGB. Dann ist das alte Gesetz anzuwenden. Ist aber dessen Obergrenze höher, so darf die des neuen Gesetzes nicht überschritten werden. Das ist z. B. der Fall bei der Spionage nach § 14 StEG im Verhältnis zu § 97 StGB.

Vergleicht man die Tatbestände des § 19 Abs. 3 StEG und des § 106 Abs. 2 StGB (staatsfeindliche Hetze), dann ergibt sich, daß die erstgenannte Bestimmung mit einem Jahr Zuchthaus die niedrigere Untergrenze, die andere aber mit zehn Jahren Zuchthaus die niedrigere Obergrenze hat. Es ist also § 19 Abs. 3 StEG anzuwenden, wobei die genannte Grenze den Rahmen bildet, innerhalb dessen die Strafe festzusetzen ist.

¹¹ Ebenda.

⁷ Die Begriffe „Untergrenze“ und „Obergrenze“ entsprechen der Regelung des § 64 StGB.

3. Sieht das alte Gesetz eine niedrigere Untergrenze vor und liegen im konkreten Fall die Voraussetzungen der nach dem alten Gesetz nicht möglichen außergewöhnlichen oder andere Möglichkeiten der Strafmilderung vor, dann ist das neue StGB anzuwenden.

Zur Anwendung der Bestimmungen des Allgemeinen Teils

Was einzelne Bestimmungen des Allgemeinen Teils des alten und neuen Strafgesetzbuchs betrifft, so sind sie von der Regelung des § 81 StGB erfaßt, soweit sie im konkreten Fall Anwendung finden. So ist z. B., wenn nach einem alten Gesetz zwingend eine Zuchthausstrafe auszusprechen wäre, grundsätzlich entsprechend der Regelung des neuen StGB auf Freiheitsstrafe zu erkennen.

Darunter fallen in der Regel aber auch die Bestimmungen des neuen StGB, in denen die mehrfache Gesetzesverletzung in Form von Tateinheit und Tatmehrheit (§§ 63, 64 StGB), geregelt ist, sofern nicht im konkreten Fall gemäß § 64 Abs. 3 StGB eine schwerere Freiheitsstrafe auszusprechen ist, als es die höchste Obergrenze zuläßt. Der Rahmen, aus dem die gemäß § 64 Abs. 1 und 2 StGB auszusprechende Hauptstrafe zu entnehmen ist, entspricht dem Rahmen, wie er sich aus den Bestimmungen der §§ 73 und 74 StGB (alt) ergibt, mit Ausnahme der Fälle, in denen eines der gemäß § 64 Abs. 2 StGB angewandten Gesetze eine höhere Untergrenze hat als das nach § 73 StGB (alt) anzuwendende Gesetz, das die schwerste Strafe bzw. die schwerste Strafart androht. Im übrigen schreibt § 64 StGB nicht wie § 74 StGB (alt) zwingend vor, daß eine Erhöhung der verwirkten schwersten Strafe bzw. bei der ihrer Art nach schwersten Strafe zu erfolgen hat. Es ist vielmehr eine Hauptstrafe auszusprechen, „die dem Charakter und der Schwere des gesamten strafbaren Handelns angemessen ... ist“. Wenn auch ein konkreter Vergleich, durch die unterschiedliche Art, in der Hauptstrafe bzw. Gesamtstrafe zu ermitteln sind, nicht möglich ist, so gestattet doch § 64 StGB, eine Hauptstrafe auszusprechen, die zugleich die Mindeststrafe darstellt, d. h. der höchsten Untergrenze der in den angewandten Gesetzen angedrohten Freiheitsstrafen entspricht. Das aber ist bei § 74 StGB (alt) nicht möglich.

Unter Berücksichtigung der Tatsache, daß mit den Bestimmungen des neuen StGB das Rechtsinstitut des Fortsetzungszusammenhangs entfällt, ergeben sich aus § 81 StGB weitere Probleme. In der Praxis sind insbesondere zwei Varianten möglich:

1. Die bisher als im Fortsetzungszusammenhang begangen beurteilte Handlung war vor dem Inkrafttreten des neuen Gesetzeswerkes vollendet und beendet.
2. Die Handlungen erstreckten sich sowohl auf die Zeit vor dem 1. Juli 1968 als auch auf die Zeit danach.

Ausgehend davon, daß mit der Neufassung der Grundsätze für die Bestrafung bei mehrfacher Gesetzesverletzung (§§ 63, 64 StGB) jede Wiederholung einer Straftat als Tatmehrheit zu beurteilen ist, wäre also auch eine unter der 1. Variante bezeichnete Handlung nicht als im Fortsetzungszusammenhang begangen, sondern entsprechend § 63 StGB als mehrfache Verletzung eines Strafgesetzes (Tatmehrheit) zu beurteilen, und es wäre gemäß § 64 StGB auf eine Hauptstrafe zu erkennen, unabhängig davon, ob gemäß § 81 StGB ein Straftatbestand des Besonderen Teils des alten oder des neuen Strafgesetzes als des milderen zur Anwendung gelangt. Das gleiche trifft auch auf eine der unter der 2. Variante bezeichneten Handlungen zu. Hier wäre es jedoch durchaus möglich, daß Straftatbestände des Besonderen Teils des alten und des neuen Gesetzes nebeneinander angewendet werden.